

# Parteiverbotsverfahren

## historischer Hintergrund

- spezifische Erfahrungen der Weimarer Republik: um Vielzahl der Parteien (Pluralismus) zu erhalten, kann es unter bestimmten Umständen geboten sein, die Freiheit einer Partei zu beschränken, die offen oder getarnt das Mehrparteiensystem abschaffen will (wie die NSDAP es 1933 getan hat - Ermächtigungsgesetz)

## Kriterien eines Parteienverbots

- laut Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG muss die innere Ordnung politischer Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen, d.h. Besetzung aller Parteiämter durch Wahlen und prinzipielle Absetzbarkeit aller Parteifunktionäre
  - > das „Führerprinzip“ rechter Parteien und der „demokratische Zentralismus“ linker Parteien ist damit ausgeschlossen
- nach Art. 21 Abs. 2 GG sind diejenigen Parteien verfassungswidrig, die „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“
  - > d.h. eine Partei muss aktiv gegen die Grundwerte der Verfassung vorgehen, allein verfassungsfeindlich denken reicht nicht aus

## Parteienverbot in der politischen Praxis

- ob eine Partei verfassungswidrige Ziele verfolgt, entscheidet allein das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als unabhängige Justizinstanz
- das bietet den Schutz vor Willkür der Regierung, denn wenn diese über ein Verbot entscheiden könnte, hätte sie die Machtmittel zur Ausschaltung der Opposition
- die Bundesregierung stellte in den 50ern 2x Antrag beim Bundesverfassungsgericht, die Verfassungswidrigkeit einer Partei zu ermitteln; beide Anträge waren erfolgreich:
  - 1952: Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP)
  - 1956: Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)
- zur SRP:
  - ein 1949 gegründetes Sammelbecken neonazistischer Gruppierungen mit NS-Parolen und antisemitischer Propaganda
  - BVerfG stellte fest: innere Ordnung nach dem Führerprinzip aufgebaut und programmatische Konzeptionen entsprächen teilweise NS-Gedankengut
- zur KPD:
  - steht in der Tradition der Theorie des Sozialismus und Kommunismus von Marx und Engels (1848 „Kommunistisches Manifest“)
  - 1919 zu Zeiten der Weimarer Republik gegründet, 1933 von den Nazis verfolgt, 1945 Wiedezulassung in Ost- und Westdeutschland
  - propagierte offen die „Diktatur des Proletariats“, d.h. zur Not auch gewaltsame Unterdrückung aller arbeiterfeindlichen Kräfte wie Kapitalisten
  - lobte Lenin und Stalin, die für die Verfolgung und den Tod politisch Andersdenkender verantwortlich waren
    - > wandte sich von der Theorie von Marx ab, der nie von so etwas sprach
  - BVerfG entschied: Ziele der KPD mit Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbar

## **Folgen der Urteile zu den Parteiverboten**

- die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) wurde vom BVerfG definiert als eine Ordnung, die folgendes umfasst:
  - die Achtung vor allen Menschenrechten, bes. Art. 1-19 GG
  - die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative als unabhängige Gewalt
  - das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit: Bindung der Staatsgewalt an die Verfassung, um Willkür in der Gesetzgebung zu verhindern
  - die Volkssouveränität
  - das Mehrparteienprinzip mit Recht auf eine verfassungsmäßige Opposition
- gleichzeitig erklärte das Gericht, dass selbst eine radikale Gegnerschaft zum GG nicht notwendigerweise verfassungswidrig ist
  - > d.h. es muss auf jeden Fall die Ablehnung der Werte der FDGO gegeben sein
  - diese Werte können auch in anderen Staatsformen wie z.B. einer konstitutionellen Monarchie vertreten werden, sodass nicht jeder, der eine andere Staatsform fordert, automatisch ein Verfassungsfeind ist

## **NPD-Verbotsverfahren**

- erster Entscheid 2003: kein Verbot wegen juristischen Verfahrensfehlern (es waren damals Agenten vom Verfassungsschutz in der Partei und deren Einfluss auf die Entwicklung der Partei unklar)
- zweiter Anlauf: Verbotsantrag 2013 vom Bundesrat eingereicht, Triebkraft waren die Innenminister mehrerer Bundesländer, in denen die NPD im Landtag vertreten war
- Urteil vom Januar 2017: Verfassungsfeindlichkeit wird festgestellt, aber kein Verbot, weil die Partei zu unbedeutend ist, um die FDGO wirksam zu bekämpfen